

922. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 922, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1048
OSZE-KONZEPT ZUR BEKÄMPFUNG DER BEDROHUNG DURCH
ILLEGALE DROGEN UND DIE ABZWEIGUNG VON
DROGENAUSGANGSSTOFFEN**

Der Ständige Rat –

in Bekräftigung der OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen, allen voran jener aus der Schlussakte von Helsinki und der Charta von Paris, sowie aus allen anderen von uns vereinbarten einschlägigen OSZE-Dokumenten,

unter Hinweis auf die Gedenkerklärung von Astana 2010, in der die Staats- und Regierungschefs sich zu der Notwendigkeit bekannten, in der Auseinandersetzung mit neuen grenzüberschreitenden Bedrohungen zu einer größeren Einigkeit des Wollens und Handelns zu finden,

in Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen,

unter Hinweis auf frühere Beschlüsse des Ministerrats und des Ständigen Rates über den Beitrag der OSZE zum Kampf gegen illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen, insbesondere den Beschluss Nr. 813 (2007) des Ständigen Rates, in dem dieser seine tiefe Sorge über die unverändert anhaltende Verbreitung des illegalen Handels mit Opiaten aus Afghanistan sowie mit synthetischen Drogen, Cannabis, Kokain und Drogenausgangsstoffen im gesamten OSZE-Gebiet zum Ausdruck brachte,

Kenntnis nehmend von den OSZE-Expertenkonferenzen der Jahre 2007, 2008, 2010 und 2011 über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und von den anschließenden Diskussionen auf den Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenzen 2010, 2011 and 2012 sowie in anderen maßgeblichen Foren, die sich mit den vom Hoheitsgebiet Afghanistans ausgehenden Bedrohungen und Herausforderungen befassten,

in Anerkennung der Bedeutung des OSZE-Konzepts für Grenzsicherung und –management als Mechanismus zur Förderung des Informationsaustauschs, und zwar auch in drogenrelevanten Fragen,

unter Berücksichtigung des Strategischen Rahmens der OSZE für Aktivitäten im polizeilichen Bereich als Grundlage für die Aktivitäten der OSZE im polizeilichen Bereich innerhalb des umfassenderen Ansatzes der Organisation zur Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen,

in Anerkennung der Bedeutung der drogenbezogenen OSZE-Aktivitäten als Schlüsselement in den Bemühungen der Organisation im Umgang mit neuen Bedrohungen für die Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region und in Anbetracht der Tatsache, dass in der politisch-militärischen, der Wirtschafts- und Umwelt- und der menschlichen Dimension der OSZE Faktoren vorhanden sind, die den illegalen Drogenhandel und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen begünstigen könnten,

Kenntnis nehmend vom Gemeinsamen Aktionsplan des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des OSZE-Sekretariats für 2011/12, in dem die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit, auch bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen, unter anderem im Kampf gegen illegale Drogen, festgelegt wurden,

in Befolgung und Weiterführung der einschlägigen Beschlüsse des Ministerrats und des Ständigen Rates, in denen im Rahmen des dimensionsübergreifenden umfassenden Sicherheitskonzepts verschiedene Bedrohungen durch Drogen behandelt werden, etwa auch in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten –

beschließt, das folgende OSZE-Konzept zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen laut Anhang zu verabschieden.

OSZE-KONZEPT ZUR BEKÄMPFUNG DER BEDROHUNG DURCH ILLEGALE DROGEN UND DIE ABZWEIGUNG VON DROGENAUSGANGSSTOFFEN

Rahmen für die Zusammenarbeit der OSZE-Teilnehmerstaaten

I. Ziel und Zweck des Konzepts

1. Das Weltdrogenproblem¹ stellt unverändert eine ernste Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens der gesamten Menschheit dar, es gefährdet die nachhaltige Entwicklung, die politische und sozioökonomische Stabilität und die demokratischen Institutionen und bedroht den Weltfrieden und die internationale Stabilität sowie die nationale und regionale Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit. Es ist und bleibt eine gemeinsame und geteilte Verantwortung, die der effektiven und verstärkten internationalen Zusammenarbeit bedarf und einen integrierten, multidisziplinären, gegenseitig verstärkenden und ausgewogenen Ansatz verlangt.
2. Die Verbreitung illegaler Drogen, einschließlich Opiaten aus Afghanistan, synthetischer Drogen, Cannabis und Kokain, und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen ist nach wie vor eine der gefährlichsten und einträglichsten Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität weltweit und im gesamten OSZE-Raum. Ernst zu nehmende Herausforderungen und Bedrohungen ergeben sich aus den Verbindungen zwischen illegalem Drogenhandel, organisierter Kriminalität, Menschenhandel und dem illegalen Handel mit Schusswaffen/Kleinwaffen und leichten Waffen, Korruption, Terrorismus, Geldwäsche und anderen Formen grenzüberschreitender und inländischer krimineller Aktivitäten.
3. Die OSZE ist bereit, in enger Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen internationalen und regionalen Organisationen, Institutionen und Mechanismen auf der Grundlage ihres multidimensionalen Konzepts der gemeinsamen, umfassenden, kooperativen und unteilbaren Sicherheit auch weiterhin ihren Beitrag zu den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zu leisten. Dieser Beitrag wird auch im Einklang mit der Plattform für kooperative Sicherheit von 1999 stehen und durch das Zusammenwirken zwischen globalen und regionalen Bemühungen im Kampf gegen die Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gestärkt werden. Die OSZE wird danach trachten, ihre Stärke, ihre komparativen Vorteile und ihre Erfahrung als Mehrwert in diese Bemühungen einzubringen.

1 Der unerlaubte Anbau, die unerlaubte Gewinnung und Herstellung, der unerlaubte Verkauf, die unerlaubte Nachfrage nach, der unerlaubte Verkehr mit und die unerlaubte Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich amphetaminähnlicher Stimulanzien, die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und damit zusammenhängende kriminelle Aktivitäten.

4. Mit dem Konzept soll ein politischer Rahmen für umfangreiche Maßnahmen der OSZE-Teilnehmerstaaten und der OSZE-Durchführungsorgane zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen in vollem Einklang mit dem Völkerrecht und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschaffen werden. Das Konzept basiert auf den einschlägigen Beschlüssen der Vereinten Nationen, des Ministerrats und des Ständigen Rates² und dient dem Zweck, die derzeitigen Aktivitäten der OSZE im Kampf gegen die Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zu verstärken, das Zusammenwirken der Staaten zu erleichtern, die Koordination und Kooperation innerhalb der OSZE und zwischen der OSZE und anderen internationalen und regionalen Organisationen zu fördern und bei Bedarf neue Handlungsinstrumente zu ermitteln, wobei Doppelarbeit vermieden werden soll. Das Konzept stellt Bereiche und Aktivitäten für kurz-, mittel- und langfristiges Engagement bei der Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen vor, in denen nachhaltige Bemühungen erforderlich sind.

II. Verpflichtungen der OSZE-Teilnehmerstaaten

5. Die OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Vorgehen gegen die Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts, des gegenseitigen Vertrauens, der gleichberechtigten Partnerschaft, der Transparenz und Berechenbarkeit sowie in Verfolgung eines umfassenden Ansatzes und in einem Geist, der freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten erleichtert.

6. In Anerkennung der Führungsrolle der Vereinten Nationen im Kampf gegen die Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, die nach wie vor die Grundpfeiler des internationalen Drogenkontrollsystems bilden. Ferner bekennen sie sich zu ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und gegebenenfalls dessen Protokollen sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Sie ermutigen die Teilnehmerstaaten, die diesen Instrumenten noch nicht beigetreten sind, Maßnahmen zu deren Ratifizierung bzw. zum Beitritt in Erwägung zu ziehen und die anderen Beschlüsse und Empfehlungen der Vereinten Nationen, die für diese Fragen von Bedeutung sind, anzuerkennen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu bekräftigen.

7. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich zur Unterstützung für die Umsetzung der Politischen Erklärung von 1988 und der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage und Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommen wurde, sowie der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die auf dem Tagungsteil auf

2 Eine Liste dieser Beschlüsse ist diesem Dokument als Anlage 1 und 2 beigefügt.

hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet und von der UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 gutgeheißen wurden.

8. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich ferner, sich für die Umsetzung der Resolution 1817 (2008) des UN-Sicherheitsrats einzusetzen, in der die Staaten unter anderem aufgefordert wurden, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um die unerlaubte Drogenproduktion und den unerlaubten Drogenhandel in Afghanistan zu bekämpfen, namentlich durch die verstärkte Überwachung des internationalen Handels mit Drogenausgangsstoffen und durch die Vereitelung von Versuchen, diese Stoffe aus dem legalen internationalen Handel für eine illegale Nutzung in Afghanistan abzuzweigen.

9. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die Normen, Prinzipien und Verpflichtungen in Bezug auf die Bedrohung durch illegale Drogen, die in der Europäischen Sicherheitscharta von 1999, in der Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert von 2003 und in anderen maßgeblichen OSZE-Dokumenten festgeschrieben sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Teilnehmerstaaten so weitgehend und umfassend wie möglich in diese Verpflichtungen und deren Erfüllung eingebunden sind. Die Teilnehmerstaaten besinnen sich auch auf die Aktionspläne, Konzepte, Beschlüsse und weiteren einschlägigen vereinbarten OSZE-Dokumente, die Fragen betreffend illegale Drogen behandeln.

10. In demselben Geiste bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen in allen regionalen und subregionalen Foren, denen sie angehören, und sagen zu, die Zusammenarbeit in diesem Bereich mit allen maßgeblichen Organisationen und Gremien zu fördern, um für Kohärenz in den Strategien und Standards zu sorgen und Doppelarbeit zu vermeiden.

11. Im Geiste der Solidarität und im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen werden sich die Teilnehmerstaaten an ihre bilateralen Vereinbarungen betreffend die Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen halten und sich um die Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren bemühen.

III. Grundsätze der Zusammenarbeit

12. Die OSZE-Teilnehmerstaaten kommen überein, bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen auf der Grundlage folgender Prinzipien zusammenzuarbeiten:

- Anerkennung der Führungsrolle der Vereinten Nationen, unter anderem des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) sowie des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamtes (INCB), bei der Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen;
- Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen und in den einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats und der UN-Generalversammlung

- genannten völkerrechtlichen Normen und Prinzipien, auch der in Resolution 64/182 der UN-Generalversammlung aufgeführten, der Grundsätze aus der Schlussakte von Helsinki und aus anderen einschlägigen OSZE-Dokumenten, sowie Achtung der gleichen Rechte der Teilnehmerstaaten und ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung;
- uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit;
 - Entscheidung für einen ausgewogenen, integrierten Ansatz im Umgang mit dem Weltrogenproblem, in dem die Verringerung des Angebots und der Nachfrage sowie internationale Zusammenarbeit einander verstärkende Elemente der Drogenpolitik bilden;
 - Vorrang für Präventivmaßnahmen gegen drogenbedingte Kriminalität sowie Präventivmaßnahmen zur Verringerung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit und der durch Drogen verursachten Schädigung der Gesundheit und der Gesellschaft, insbesondere von Kindern und jungen Menschen;
 - Anerkennung der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien und Nichtregierungsorganisationen, in der Auseinandersetzung mit dem Weltrogenproblem.

IV. Die wichtigsten Ziele der Zusammenarbeit

13. Die Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen, einschließlich ihrer Gewinnung, Herstellung und des unerlaubten Verkehrs damit, dient dem Zweck, umfassende Sicherheit und Wohlstand zu schaffen, dem Wohl der Gesellschaft und des Einzelnen zu dienen und die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Volksgesundheit zu schützen.
14. Es wird die vollständige Umsetzung aller weltweiten Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen gefördert, vor allem im Hinblick auf die Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung der drei internationalen Drogenkontrollübereinkommen und, falls erforderlich, die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an diese Instrumente.
15. Die Teilnehmerstaaten werden mit folgenden Zielen vor Augen zusammenarbeiten:
 - Vollständige Umsetzung der drei internationalen Drogenkontrollübereinkommen; der Ziele und Aufgaben aus der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet und von der UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 gutgeheißen wurden, sowie der Normen, Prinzipien und Verpflichtungen in Bezug auf die Bedrohung durch illegale Drogen, die in der Europäischen Sicherheitscharta von 1999, in der Strategie gegen Bedrohungen der

Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert von 2003 und in anderen maßgeblichen OSZE-Dokumenten festgeschrieben sind;

- Verhütung und Bestrafung jeder Form von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich des illegalen Drogenhandels;
- Förderung des Ziels der vollständigen Beseitigung oder deutlichen und messbaren Reduzierung des illegalen Anbaus von Schlafmohn, des Kokabusches und der Cannabispflanze; der illegalen Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen; der illegalen Gewinnung, Herstellung und Verteilung psychotroper Stoffe, einschließlich synthetischer Drogen, und des illegalen Handels damit; der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen und des illegalen Handels damit; der mit illegalen Drogen verbundenen Geldwäsche sowie durch Verringerung der drogenbedingten Gesundheitsgefährdung und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft;
- bessere Abstimmung der politischen Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen durch den Austausch von bewährten Verfahren und wissenschaftlichen, faktengestützten Informationen sowohl zwischen einschlägigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen als auch zwischen den Teilnehmerstaaten;
- Erleichterung des Zusammenwirkens zwischen Drogenkontrolldiensten, Grenz-, Zoll-, Strafverfolgungs- und Migrationsbehörden, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden und anderen zuständigen innerstaatlichen Stellen der Teilnehmerstaaten bei der Verhütung, Erkennung, Bekämpfung, Aufdeckung und Untersuchung drogenbedingter Straftaten sowie bei der Festnahme und Auslieferung der Täter im Einklang mit den bestehenden rechtlichen Bestimmungen;
- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des grenzüberschreitenden nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs mit dem Ziel, gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen und die Abzweigung von Vorläuferstoffen sowie gegen deren illegale Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet der Teilnehmerstaaten vorzugehen;
- Förderung hoher Standards in den Drogenkontrolldiensten und anderen zuständigen staatlichen Stellen;
- Verfolgung eines ausgewogenen und gegenseitig verstärkenden Ansatzes zur Verringerung des Angebots und der Nachfrage, gegebenenfalls und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften etwa auch durch Behandlung des Drogenmissbrauchs als Gesundheits- und gesellschaftliche Frage, wobei die Rechtslage und die Rechtsdurchsetzung zu beachten sind;
- weitere Förderung der Forschung und Evaluierung mit dem Ziel, wirksame politische Strategien und Programme zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen umzusetzen und anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten;

- Hebung des öffentlichen Bewusstseins für die Risiken und Gefahren, die die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems für alle Gesellschaften darstellen.

V. Der Beitrag der OSZE

16. Getreu ihrem Konzept der gemeinsamen, umfassenden, kooperativen und unteilbaren Sicherheit bietet die OSZE einen geeigneten politischen Rahmen und stellt zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten die Dienste ihrer Durchführungsorgane, einschließlich ihrer Feldoperationen, zur Verfügung. Sie wird auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten und im Geiste der Solidarität und der Partnerschaft auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und gegenseitiger Achtung tätig.

17. Die OSZE wird sich in ihrer Arbeit zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen auf wissenschaftliche Erkenntnisse sowie auf wirksame politische Strategien und Programme in diesem Bereich stützen. Sie wird das Fachwissen ihrer Durchführungsorgane auf einschlägigen Gebieten nutzen und sich darauf konzentrieren, die Arbeit anderer internationaler und regionaler Organisationen mit entsprechenden Mandaten zu ergänzen. Ihre Aktivitäten zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen werden durch die OSZE-Beschlussfassungsorgane regelmäßig überprüft und laufend überwacht, unter anderem im Zuge des Haushaltsprozesses.

18. Die OSZE wird durch Erörterungen in ihren Beschlussfassungsorganen und informellen Gremien sowie im Rahmen geeigneter OSZE-Veranstaltungen für einen laufenden politischen Dialog sorgen, der Fragen der Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen, der Umsetzung der Verpflichtungen und der künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten in diesem Bereich sowie einer entsprechenden Anleitung der OSZE-Durchführungsorgane und der Teilnehmerstaaten, auf deren Ersuchen, gewidmet sein wird, etwa in Bezug auf die Bewältigung der Herausforderungen in der politisch-militärischen, der Wirtschafts- und Umwelt- und der menschlichen Dimension der OSZE, die den illegalen Drogenhandel und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen begünstigen.

19. Die OSZE wird den Dialog und das Zusammenwirken zwischen nationalen Drogenkontrolldiensten und anderen zuständigen staatlichen Stellen fördern, unter anderem durch den Austausch von Informationen auf allen Ebenen.

20. Der Beitrag der OSZE wird praktisch dazu dienen, die Synergien mit anderen bestehenden internationalen und regionalen Instanzen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung nationaler Drogenbekämpfungsstrategien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Verringerung des Angebots und der Nachfrage, durch folgende Maßnahmen zu verstärken:

- Ausbau des Zusammenwirkens und der Koordination mit dem UNODC, dem INCB, der Initiative „Pariser Pakt“, Interpol und anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und Initiativen im Hinblick auf die Abstimmung der Bemühungen, Vermeidung von Doppelarbeit und Ermittlung weiterer Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem, bei denen die OSZE

einen wirksamen regionalen Mehrwert in Unterstützung der weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen einbringen kann;

- Abhaltung – in angemessenen Zeitabständen und möglichst jährlich – zielgerichteter, ergebnisorientierter, OSZE-weiter Konferenzen über die Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen sowie regionaler und subregionaler Arbeitstagungen und Fachseminare, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen;
- Weitergabe von Informationen, Förderung von bewährten Verfahren und positiven Erfahrungen sowie Stärkung der internationalen Informationsaustauschnetze, unter anderem durch Nutzung des POLIS-Systems, des Netzes nationaler Anlaufstellen für Grenzsicherung und -management und die Erarbeitung einander nicht wiederholender Leitfäden und Handbücher in enger Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen;
- auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten Erleichterung der Ausarbeitung und Umsetzung von Ausbildungsplänen, -programmen und anderen Ausbildungsaktivitäten für Drogenkontrolldienste, Polizeibeamte, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter und andere zuständige innerstaatliche Behörden, insbesondere unter Nutzung des verfügbaren Potenzials der Feldoperationen entsprechend ihrem Mandat;
- Förderung und Unterstützung der Umsetzung der drei internationalen Drogenkontrollübereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen, des UN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen drei Protokollen, des UN-Übereinkommens gegen Korruption sowie anderer anwendbarer internationaler Instrumente einschließlich Beschlüssen der Vereinten Nationen und OSZE-Verpflichtungen;
- Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Strafverfolgung, auch hinsichtlich der Durchführung kontrollierter Lieferungen, sowie gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung;
- Erleichterung der Anpassung und Vereinheitlichung einschlägiger Rechtsvorschriften;
- Förderung der Entwicklung und Umsetzung nationaler Strategien und nationaler Pläne basierend auf den Vorstellungen der nationalen Behörden und deren bestehender Verpflichtungen;
- Förderung der wirksamen Umsetzung vereinbarter internationaler Standards, einschließlich der 40+9-Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, die die Geldwäsche von Erträgen aus dem illegalen Drogenhandel und aus der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zum Gegenstand haben;
- Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Informationsaustauschs in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht hinsichtlich der identifizierten Routen und Methoden, die von in illegalen

- Drogenhandel involvierten kriminellen Organisationen benutzt werden, sowie hinsichtlich neuer Technologien zur Ausforschung illegaler Lieferungen von Suchtstoffen und deren Ausgangsstoffen, einschließlich jener, die über das Internet geplant und organisiert werden;
- Förderung öffentlich-privater Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien und Nichtregierungsorganisationen, zur Befassung mit dem Weltrogenproblem;
 - Unterstützung der OSZE-Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten – im Rahmen bestehender Mandate und verfügbarer Ressourcen –, damit sie besser gegen den illegalen Drogenhandel und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen vorgehen können;
 - Hebung des öffentlichen Bewusstseins für die Risiken und Gefahren des Weltrogenproblems sowie für bewährte Verfahren in Bezug auf Initiativen zur Verhütung von Drogenmissbrauch auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

VI. Zusammenarbeit der OSZE mit internationalen Organisationen und Partnern

21. Die Vereinten Nationen sind und bleiben der maßgebliche Rahmen für die weltweiten Bemühungen im Kampf gegen die Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen. Hauptverantwortlich für Angelegenheiten der Drogenkontrolle ist die UN-Suchtstoffkommission mit ihren Nebenorganen gemeinsam mit dem INCB. Der INCB hat als unabhängiges Vertragsorgan die Führungsrolle bei der Überwachung der Umsetzung der internationalen Drogenkontrollübereinkommen entsprechend seinem Mandat inne. Eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen maßgeblichen Akteuren ist zu gewährleisten.
22. Die OSZE kann gemäß der Plattform für kooperative Sicherheit von 1999 ihren organisatorischen Rahmen für das Zusammenwirken mit einschlägigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen anbieten.
23. Die OSZE wird die politische und operative Koordination sowie den formellen und informellen Informationsaustausch mit einschlägigen Organisationen, Institutionen und Mechanismen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen verstärken.
24. Der Inhalt dieses Konzepts wird den Kooperationspartnern auf freiwilliger Basis zugänglich gemacht.

BESCHLÜSSE UND AKTIONSPLÄNE DES MINISTERRATS UND DES STÄNDIGEN RATES DER OSZE MIT DROGENBEZUG

OSZE-Gipfeltreffen von Istanbul, *Europäische Sicherheitscharta*, 18. und 19. November 1999

Erklärung des Ministerrats von Bukarest, Neuntes Treffen des Ministerrats, Bukarest, 4. Dezember 2001

Ministerratsbeschluss Nr. 1, MC(9).DEC/1/Corr.1, *Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus*, Neuntes Treffen des Ministerrats, Bukarest, 4. Dezember 2001

Ministerratsbeschluss Nr. 9, MC(9).DEC/9, *Aktivitäten im polizeilichen Bereich*, Neuntes Treffen des Ministerrats, Bukarest, 4. Dezember 2001

Ministerrat, *OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus*, Zehntes Treffen des Ministerrats, Porto, 7. Dezember 2002

OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert, Elfte Treffen des Ministerrats, Maastricht, 1. und 2. Dezember 2003

OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension, Elfte Treffen des Ministerrats, Maastricht, 1. und 2. Dezember 2003

Ministerratsbeschluss Nr. 2/04, *Ausarbeitung eines OSZE-Konzepts über Grenzsicherung und -Management*, Zwölftes Treffen des Ministerrats, Sofia, 7. Dezember 2004

Ministerratsdokument MC.DOC/2/05, *Konzept für Grenzsicherung und -management*, Dreizehntes Treffen des Ministerrats, Laibach, 6. Dezember 2005

Ministerratsbeschluss Nr. 3/05, *Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität*, Dreizehntes Treffen des Ministerrats, Laibach, 6. Dezember 2005

Ministerratsbeschluss Nr. 5/05, *Bekämpfung der Gefahr, die von illegalen Drogen ausgeht*, Dreizehntes Treffen des Ministerrats, Laibach, 6. Dezember 2005

Ministerratsbeschluss Nr. 5/06, *Organisierte Kriminalität*, Vierzehntes Treffen des Ministerrats, Brüssel, 5. Dezember 2006

Beschluss Nr. 758 des Ständigen Rates, *Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Drogenbekämpfung*, 641. Plenarsitzung des Ständigen Rates, 5. Dezember 2006

Ministererklärung über die Unterstützung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, Fünfzehntes Treffen des Ministerrats, Madrid, 30. November 2007

Ministerratsbeschluss Nr. 4/07, *Engagement der OSZE für Afghanistan*, Fünfzehntes Treffen des Ministerrats, Madrid, 30. November 2007

Beschluss Nr. 810 des Ständigen Rates, *Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, 689. Plenarsitzung des Ständigen Rates, Wien, 22. November 2007

Beschluss Nr. 813 des Ständigen Rates, *Kampf gegen die Bedrohung durch illegale Drogen und Vorläufersubstanzen*, 690. Plenarsitzung des Ständigen Rates, 30. November 2007

Ministerratsbeschluss Nr. 7/08, *Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum*, Sechzehntes Treffen des Ministerrats, Helsinki, 5. Dezember 2008

Ministerratsbeschluss Nr. 2/09, *Weitere Bemühungen der OSZE im Umgang mit transnationalen Bedrohungen und Herausforderungen für die Sicherheit und Stabilität*, Siebzehntes Treffen des Ministerrats, Athen, 2. Dezember 2009

Beschluss Nr. 914 des Ständigen Rates, *Weitere Stärkung der polizeibezogenen Aktivitäten der OSZE*, Athen, 2. Dezember 2009

Gemeinsamer Aktionsplan des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und des OSZE-Sekretariats für 2011/2012 (SEC.GAL/164/11)

INSTRUMENTE UND ANDERE ANWENDBARE DOKUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN ZU DROGENFRAGEN

Vereinte Nationen, *Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe*, New York, 30. März 1961

Vereinte Nationen, *Übereinkommen über psychotrope Stoffe*, Wien, 21. Februar 1971

Vereinte Nationen, *Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen*, Wien, 20. Dezember 1988

Vereinte Nationen, *Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage*, New York, 10. Juni 1998

Vereinte Nationen, *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität samt Protokollen*, New York, 15. November 2000

Vereinte Nationen, *Resolution 1817 des Sicherheitsrats*, New York, 11. Juni 2008

Vereinte Nationen, *Resolution 1943 des Sicherheitsrats*, New York, 13. Oktober 2010

Vereinte Nationen, *Resolution 1974 des Sicherheitsrats*, New York, 22. März 2011

Vereinte Nationen, *Resolution 2011 des Sicherheitsrats*, New York, 12. Oktober 2011

Vereinte Nationen, *Resolution 2041 des Sicherheitsrats*, New York, 22. März 2012

Vereinte Nationen, *Politische Erklärung und Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems*, Wien, 12. März 2009

Vereinte Nationen, *Resolution 55/65 der Generalversammlung*, New York, 4. Dezember 2000

Vereinte Nationen, *Resolution 64/182 der Generalversammlung*, New York, 18. Dezember 2009

Vereinte Nationen, *Resolution 65/8 der Generalversammlung*, New York, 7. Dezember 2010

Vereinte Nationen, *Resolution 66/13 der Generalversammlung*, New York, 15. Februar 2012